



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 03.04.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 3496, Frühlingstr. 5, Helmstadt
- 2 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 3453, Röthestr. 2, Helmstadt
- 3 Bauantrag: Nutzungsänderung einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 732/4, Luitpoldstr. 6, Helmstadt
- 4 Straßenbeleuchtung; Prüfung der Umrüstung auf LED-Technik; hier: Festlegung eines Leuchtenmodells
- 5 Platzgestaltung Frankenstraße Holzkirchhausen; Baugrunderkundung und geotechnischer Bericht
- 6 Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Beauftragung Bauleitplanung und Planung Lärmschutzmaßnahmen
- 7 Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Helmstadt
- 8 Klärschlamm Entsorgung; Preisanpassung durch die Fa. Hock
- 9 Brennholzlagerplatz; Ablagerung von privatem Brennholz auf Gemeindegrund
- 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 10.1** Entwicklung der kommunalen Realsteuern 2005 bis 2015
- 10.2** Südlink Kabeltrasse; Sachstandsbericht
- 10.3** Grundstück Schräggasse 8; Anfrage zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen
- 10.4** Rathaus; Werbeschriftzüge

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer

Sporn, Marianne

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Wander, Fred

anderer Termin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.03.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 3496, Frühlingstr. 5, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 13.03.2017, eingegangen am 16.03.2017 wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierte Befreiung gem. Art. 63 BayBO für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 3496, Frühlingstraße 5 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberholz“ beantragt.

Solche baulichen Anlagen zählen zu den an sich verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall liegt der geplante Standort des Carports jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten nördlichen (bergseitigen) Baugrenze, sodass für das grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für solche sog. „isolierte Befreiungen“ wurde mit der letzten BayBO-Änderung auf die Gemeinden übertragen.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden Befreiung entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan „Oberholz“ von Helmstadt festgelegten Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 3453, Röthestr. 2, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 20.03.2017, eingegangen am 23.03.2017, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Bau einer Lagerhalle im Bereich des Bebauungsplans „Röthe Süd I“ von Helmstadt. Das Vorhaben wurde nicht als Antrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmi-

gungsfreistellung) eingereicht, da für das Vorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Baugrenze sowie der Dachform incl. Firstrichtung benötigt wird.

Die Befreiung ist erforderlich, da das Grundstück aufgrund der geringen Größe nicht mit einem Wohngebäude bebaubar ist und deshalb vermutlich für dieses Grundstück kein Baufenster vorgesehen wurde. Das Grundstück ist jedoch mit einem entsprechend kleineren Gebäude wie z.B. der geplanten Lagerhalle bebaubar, sodass hierfür ein entsprechender Bauantrag eingereicht wurde. Im Rahmen der Baugenehmigung ist nun über eine entsprechende Befreiung bezüglich des bebaubaren Bereichs bzw. Baufensters sowie bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Dachform des Satteldachs incl. der Firstrichtung zu entscheiden.

Da dieser Bebauungsplanbereich als Dorfgebiet ausgewiesen ist, sind durch die geplante Nutzung einschließlich der genannten Befreiungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass dem Vorhaben aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschrift sind vollständig, die erforderlichen Befreiungen vertretbar, sodass das baurechtliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Da das Grundstück zudem noch innerhalb des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung „Altort Helmstadt“ liegt, ist im Rahmen der Baugenehmigung zusätzlich zum baurechtlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB noch eine entsprechende sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich einer Befreiung bezüglich der Baugrenze und bezüglich der Dachform incl. Firstrichtung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen und der entsprechenden sanierungsrechtlichen Genehmigung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag: Nutzungsänderung einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 732/4, Luitpoldstr. 6, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 08.03.2017, eingegangen am 27.03.2017, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist laut Antragstellung die Nutzung einer bestehenden Lagerhalle als Lager und für Büros für Transportunternehmen; die bisherige Baugenehmigung lautete gemäß Genehmigungsbescheid vom 12.08.2015 auf Anbau eines neuen Lagers, Einbau einer Betreiberwohnung und Neubau von Garagen.

Das Grundstück liegt im Gewerbegebiet von Helmstadt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ (Stand: 2. Änderung). In Gewerbegebieten (GE gem. § 8 Baunutzungsverordnung) zulässig ist gewerbliche Nutzung und ausnahmsweise u.a. Wohnnutzung durch mit dem Betrieb in Verbindung stehende Personen. Dies ist im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens insoweit nichts entgegensteht. Da laut Antragstellung „im Wesentlichen keine baulichen Änderungen vorgenommen wurden“, ist auch kein konkreter Befreiungsbedarf bezügl. Baugrenzen, Höhereinstellungen etc. ersichtlich.

Weiter wird im Hinblick auf TOP 1.2 der nichtöffentlichen Marktgemeinderatsitzung vom 30.01.2017 festgestellt, dass der Sachverhalt dem Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 02.02.2017 vorgetragen wurde. Eine Antwort des Landratsamtes hierzu ist bisher nicht eingegangen; das Landratsamt wird deshalb im Zuge des jetzigen Bauantrags nochmals ausdrücklich auf den betreffenden Sachverhalt hingewiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf baurechtliche Genehmigung das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Straßenbeleuchtung; Prüfung der Umrüstung auf LED-Technik; hier: Festlegung eines Leuchtenmodells

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 13.03.2017 wurde unter TOP 6 öffentlich mitgeteilt, dass das Bayernwerk in der Spechtstraße folgende Leuchtenmodelle zur Ansicht für die Mitglieder des Marktgemeinderats installiert:

- Brennstelle 128: Typ Schreder Teceo
- Brennstelle 129: Typ Siteco SL 10 Mini
- Brennstelle 130: Typ Philips Mini Luma

Nach Einsicht der Lampenmodelle durch die Mitglieder des Marktgemeinderats kann in der heutigen Sitzung über das bevorzugte Modell abgestimmt werden.

Das Bayernwerk wird gebeten, die Umrüstungskosten für alle drei Lampenmodelle zu berechnen.

Der Marktgemeinderat hat die drei zur Auswahl stehenden Lampen während der letzten Wochen besichtigt. Die Diskussion ergibt, dass sowohl der Typ Schreder Teceo (günstigste Variante) als auch der Typ Philips Mini Luma (teuerste Variante) Anklang finden. Die Schreder Teceo blendet nach dem Empfinden einiger Marktgemeinderatsmitglieder stärker als die anderen Modelle. Die Philips Mini Luma ist ähnlich der in der Bayernstraße verbauten Lampen. Die Ausleuchtung des Fahrbahn- und Gehwegbereiches wird bei allen Modellen als ausreichend empfunden, beim Modell Schreder Teceo wird die Reichweite der Ausleuchtung bis in die gegenüberliegenden Vorgärten angemerkt.

Der Marktgemeinderat wird heute noch keine Entscheidung treffen. Das Angebot vom Bayernwerk für alle drei Leuchtenmodelle soll abgewartet werden. Herr Schneider vom Bayernwerk soll gebeten werden, in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen die Wirtschaftlichkeitsberechnung vorstellen.

TOP 5 Platzgestaltung Frankenstraße Holzkirchhausen; Baugrunderkundung und
--

Sachverhalt:

Für die o.g. Maßnahme hat sich im Zuge der Planungen insbesondere bei der Vorabstimmung mit dem Statiker ergeben, dass eine detaillierte Baugrunduntersuchung erforderlich ist, um gesicherte Grundlagen für Planung und Ausschreibung der Maßnahme zu erhalten.

Hierzu hat das Fachbüro Peterra (früher RoosGeoConsult), Kitzingen, das bereits mehrfach für den Markt Helmstadt tätig war und derzeit auch mit entsprechenden Leistungen für den Neubau Feuerwehrhaus beauftragt ist, auf Anfrage ein Angebot abgegeben, das für die benötigten Leistungen (Baugrunduntersuchung und geotechnischer Bericht) einen Bruttogesamtbetrag von 3.552,96 € ausweist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Peterra, Kitzingen gemäß dessen Angebot vom 28.03.2017 mit einem Bruttogesamtbetrag von 3.522,96 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6	Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Beauftragung Bauleitplanung und Planung Lärmschutzmaßnahmen
--------------	--

Sachverhalt:

Für die bereits in der Objektplanung befindliche Maßnahme „Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt“ sind zusätzlich auch Planungsleistungen in Bezug auf die Bauleitplanung (aufgrund der teilweisen Lage der Maßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Hochstatt“) sowie auf die Lärmschutzplanung (in Bezug auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung des Ing.Büros Wölfel) erforderlich.

Hierzu hat das Ing.Büro Köhl, Würzburg, das auch bereits mit den Planungsleistungen für den Bereich Tiefbau/Verkehrsanlagen (siehe MGR-Sitzung 28.11.2016) beauftragt ist, entsprechende Honorarangebote vorgelegt. Diese wurden vom gemeindlichen Projektsteuerer Herrn Guntau geprüft und freigegeben. Die Angebote weisen für die Bauleitplanung einen Honorarbetrag von 10.136,07 € netto und für die Lärmschutzmaßnahmen einen Honorarbetrag von 9.389,77 € netto aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ing. Büro Köhl, Würzburg, mit den Planungsleistungen „Bauleitplanung“ und „Lärmschutzmaßnahmen“ gemäß dessen mit Datum vom 30.01.2017 vorgelegten und vom Projektsteuerer geprüften Honorarangeboten zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7	Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 16.01.2017 wurde bekannt gegeben, dass das Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde - nach vollzogener Umbindung des bisherigen Eigenwasserversorgungsgebiets „Hochzone Helmstadt“ mit Schreiben vom 20.12.2016 die Aufhebung des Wasserschutzgebiets gefordert hatte.

Die hierzu vertretene Auffassung des Marktgemeinderats, vor einem förmlichen Aufhebungsverfahren zunächst die zukünftige Situation der Trinkwasserbrunnen abzuwarten (Rückbau, Notbrunnen, Brauchwasserbrunnen etc.) wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 19.01.2017 mitgeteilt.

Hierauf hat nun das Landratsamt mit Schreiben vom 23.03.2017 mitgeteilt, dass der gemeindlichen Bitte auf Zurückstellung des Verfahrens aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Somit ist aus hiesiger Sicht nunmehr das Aufhebungsverfahren durch die entsprechende Bekanntmachung einzuleiten. Im Verfahren hat die Gemeinde dann nochmals die Möglichkeit, ihren Standpunkt im Rahmen ihrer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vorzutragen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8	Klärschlammentsorgung; Preisanpassung durch die Fa. Hock
--------------	---

Sachverhalt:

Die Firma Hock, Großostheim, führt seit Jahren für den Markt Helmstadt die Beseitigung des bei der Klärung des Abwassers anfallenden Schlammes durch. Hierfür wurde nach langen Jahren unveränderter Preise zum Anfang 2015 eine neue Preisstaffelung vorgenommen, der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 02.02.2015 zugestimmt wurde.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 hat die Fa. Hock nun eine gemäßigte Erhöhung der damaligen Preise (bis jetzt 17,75 €/18,35 €/19,05 €/19,65 €) mitgeteilt; diese betragen nun 19,00 €/19,65 €/20,35 €/21,00 €. Bei den beiden mittleren Preisen (die aufgrund der Zusammensetzung des Klärschlammes in der Regel zum Ansatz kommen) beträgt die Steigerung jeweils 1,30 €, dies bedeutet bei Preisen von bisher 18,35 € bzw. 19,05 € und nun 19,65 € bzw. 20,35 € pro cm³ Klärschlamm eine Steigerung von ca. 6,5 %.

Dies liegt im Rahmen der derzeit allgemein feststellbaren Preissteigerungen und ist insoweit nach hiesiger Auffassung noch als vertretbar zu beurteilen, zumal die Klärschlammentsorgung von der Fa. Hock seit Auftragsbeginn stets zuverlässig und problemfrei durchgeführt wird.

Aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass die im Jahr 2015 stattgefundene Preisanpassung effektiv keine Erhöhung darstellte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Klärschlammentsorgung mit der Fa. Hock zukünftig gemäß deren mit Schreiben vom 02.03.2017 vorgelegten Preisstaffelung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Brennholzlagerplatz; Ablagerung von privatem Brennholz auf Gemeindegrund
--

Sachverhalt:

Im Ortsteil Holzkirchhausen werden seit Jahren in größerem Umfang private Brennholzstapel auf gemeindlichem Grund, meist entlang von öffentlichen Wald- bzw. Wirtschaftswegen errichtet. Das hat unter anderem die Nachteile, dass die Holzwerbung und die Stammholzlagerung im Gemeindewald sehr erschwert und teilweise sogar verhindert wird. Seit langem wird deshalb angestrebt diesen Zustand zu ändern bzw. zu beenden.

Im Zuge der Waldflurbereinigung in Holzkirchhausen wurde aus diesem Grund das Grundstück Fl.Nr. 12325 in der Flurlage Lerchenberg mittels eines ausgebauten Weges erschlossen.

In der Verhandlungsniederschrift für die Waldflurbereinigung wurde das Bestreben einen Holzlagerplatz einzurichten dokumentiert. Das Interesse der Bürger an einem gemeindlichen Brennholzlagerplatz wurde mittels Abfrage erkundet und eine Liste mit Interessenten erstellt.

Um das Projekt weiter voran zu bringen, die Bildung neuer privater Brennholzstapel auf Gemeindegrund zu verhindern und langfristig eine Umlagerung aller privaten Brennholzstapel auf dafür vorgesehene Flächen zu erreichen, müssen die notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung der Holzlagerfläche geschaffen werden. Das kann z.B. durch die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplans geschehen, wie dies z.B. in der VGem-Gemeinde Uettingen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kalkofen“ erfolgt ist, in dem die konkrete Ausgestaltung des Holzlagerplatzes (Größe bzw. Abgrenzung des Gebiets, Parzellierung mit entsprechenden Zuwegungen, Größe und Bauweise baulicher Anlagen etc.) festgelegt wurde.

Ohne eine solche bauplanungsrechtliche Grundlage wären im vorgesehenen Bereich nur reine Holzstapel (maximal mit Abdeckung) möglich, da diese rechtlich keine baulichen Anlagen darstellen. Bauliche Anlagen wie z.B. offene Dachkonstruktionen, Hallengebäude zum Wetterschutz und zur sicheren Verwahrung des gelagerten Holzes etc. stellen jedoch bauliche Anlagen im Außenbereich dar, die insoweit baurechtlich nicht zulässig wären.

Wenn ein solcher Bebauungsplan aufgestellt werden könnte, würde dies auch bedeuten, dass für die dort geplanten baulichen Anlagen die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Grundsätze der BayBO (d.h. in Bezug auf Verfahrensfreiheit oder alternativ Baugenehmigungspflicht, also entweder Genehmigungsfreistellung oder Baugenehmigung) gelten, wie dies in jedem Bebauungsplanbereich gilt.

Bei der Parzellierung und der Erschließung durch Wege ist darauf zu achten, dass die Wege mit schweren und großen Fahrzeugen befahren werden können.

Sofern ein solcher Bebauungsplan erstellt werden sollte, wären zunächst die erforderlichen Mittel im Haushalt einzustellen und Regelungen für das Verhältnis der Gemeinde zu den einzelnen Nutzern (Nutzungsregeln, Pachtverträge, Pachtpreise etc.) festzulegen.

Vorab soll mit dem Betreiber der Freileitung Verbindung aufgenommen werden, um zu prüfen ob die beabsichtigte Nutzung der Fläche als Holzlagerplatz möglich ist und ob von Seiten des Leitungsbetreibers Auflagen gemacht werden. Zu prüfen ist auch ob eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen um einen Bebauungsplan für einen Holzlagerplatz auf Fl.Nr. 12325 im Flurteil Lerchenberg in der Gemarkung Holzkirchhausen zu erstellen und weiterhin ein entsprechendes Regelwerk für Benutzung und Kosten zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 10.1 Entwicklung der kommunalen Realsteuern 2005 bis 2015

Sachverhalt:

Die Studie der Unternehmensberatung Ernst & Young zur Entwicklung der kommunalen Realsteuern 2005 bis 2015, welche mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, bestätigt, dass Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte ihre Bürger finanziell am geringsten belasten.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.2 Südlink Kabeltrasse; Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.03.2017 teilt die Firma Tennet mit, dass der Antrag auf Bundesfachplanung am 17.03.2017 bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass im formellen Verfahren Antragskonferenzen stattfinden werden. Im Vorfeld dieser Antragskonferenzen werden Hinweisgeber und die interessierte Öffentlichkeit über weitere Beteiligungsmöglichkeiten am formellen Verfahren informiert, so dass Hinweise zielführend bei der Bundesnetzagentur eingebracht werden können.

Im Rahmen von Antragsworkshops werden Experten aus dem Süd-Link Projektteam für Fragen und Einzelgespräche zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zu diesen Terminen gibt es auf www.suedlink.tennet.eu.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.3 Grundstück Schräggasse 8; Anfrage zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen
--

Sachverhalt:

Am 31.03.2017 teilt die Eigentümerfamilie des Anwesens Schräggasse 10 mit, dass sie auf eigene Kosten Sicherungsmaßnahmen an den Dächern ihrer Gebäude durchführen möchte und bittet um die Erlaubnis in der KW 14 ein Baugerüst auf dem Grundstück Schräggasse 8 aufstellen zu dürfen. Diese Erlaubnis wurde erteilt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.4 Rathaus; Werbeschriftzüge

Sachverhalt:

An der Rathausfront wurden mittlerweile die Schriftzüge „Post“ und „Sparkasse“ entfernt. Der Putz der Fassade muss an den betreffenden Stellen noch erneuert werden. Die Sparkasse wird in einer bereits geplanten Besprechung bezüglich der notwendigen Rückbauarbeiten darauf hingewiesen.

Im Marktgemeinderat ist man der Ansicht, dass auch an die Deutsche Post diesbezüglich eine Rechnung für den sie betreffenden Teil gestellt werden sollte.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Marianne Sporn
Schriftführer